

# Schutzkonzept Schule Gommiswald

## gültig ab 25. Januar 2021

Quellen: Musterschutzkonzepte Kanton St.Gallen, Bildungsdepartement, Amt für Volksschule 10. August 2020, 20. Oktober 2020, 2. November 2020, 7. Dezember 2020, 14. Dezember 2020 und 25. Januar 2021

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	2
<b>2. Rechtliche Grundlagen und Verantwortung</b> .....	3
<b>3. Schutzmassnahmen</b> .....	3
a. Maskenpflicht .....	3
b. Unterricht .....	4
c. Pausenplatz und Verkehrswege im Schulhaus .....	4
d. Schulanlässe, Veranstaltungen .....	5
e. Elternkontakte .....	5
f. Erkrankung / Informationspflicht .....	6
g. Schulergänzende Betreuung .....	6
h. Musikschule .....	6
<b>4. Vorgaben für die Hauswartung</b> .....	7
<b>5. Contact Tracing in obligatorischen Schulen</b> .....	7
a. Kontaktadressen für obligatorische Schulen .....	7

Grundkonzept vom Schulrat Gommiswald erlassen am 05.08.2020. Diese Ausgabe ersetzt alle bisherigen Konzepte.

Gommiswald, 25.01.2021

Irene Egli-Hornung  
Rektorin

Michèle Schneck  
Leiterin Schulverwaltung

## 1. Einleitung

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 22. Juni 2020 ist die bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage) in Kraft.

Der Kanton St.Gallen hat gestützt darauf entschieden, dass ab 10. August 2020 der Unterricht in der Volksschule folglich im Normalbetrieb stattfindet. Der Schulträger hat ein Schutzkonzept zu erlassen. Er bezeichnet dafür eine Ansprechperson. Die Umsetzung wird vom Kanton im Rahmen der Aufsicht kontrolliert. Die Dauer der Gültigkeit dieser Vorgaben hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab.

*Ansprechperson der Schule Gommiswald: Irene Egli-Hornung, Rektorin*  
E-Mail: [irene.egli@gommiswald.sg.ch](mailto:irene.egli@gommiswald.sg.ch) / Tel.: 058 228 70 70

Am 18. Oktober 2020 wurde die Covid-19-Verordnung besondere Lage in Bezug auf Maskenpflicht, private Veranstaltungen und Empfehlungen Homeoffice durch den Bund ergänzt. Art. 3b Abs. 3 Bst. b der Covid-19-Verordnung hält fest, dass in der Volksschule nur dann eine Maskenpflicht gilt, wenn sie im Schutzkonzept vorgesehen ist.

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage zusätzliche Massnahmen gegenüber betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen vorgenommen. Dabei hat er für Bildungseinrichtungen ab der Sekundarstufe II Massnahmen erlassen und gleichzeitig festgestellt, dass im Bereich der Volksschule für allfällige Massnahmen weiterhin die Kantone zuständig bleiben.

Der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen hat am 29. Oktober 2020 gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes und Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie erlassen. Diese beinhalten Massnahmen für die Sekundarstufe I und sehen insbesondere eine Maskenpflicht für diese Stufe in Innenräumen vor.

Am 1. Dezember hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt ab 7. Dezember 2020 in Vollzug. Der Nachtrag beinhaltet neu Aussagen zur Durchführung besonderer Unterrichtsveranstaltungen für alle Stufen.

Am 11. Dezember 2020 hat der Bundesrat in der Covid-19 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Einschränkungen bei Veranstaltungen und Öffnungszeiten von Restaurants und anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben erlassen. Die Regierung des Kantons St.Gallen hat zusätzlich per 13. Dezember weitere Einschränkungen beschlossen. Die Beschlüsse gelten bis auf Widerruf.

Am 21. Januar 2021 hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen zweiten Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt ab 25. Januar 2021 in Vollzug und beinhaltet ergänzende Aussagen zur Maskenpflicht und ein Verbot für Unterrichtsbesuche durch Erziehungsberechtigte.

## 2. Rechtliche Grundlagen und Verantwortung

Es gelten die [Hygiene- und Abstandsregeln](#) in der Covid-19-Verordnung besondere Lage und des Bundesamts für Gesundheit BAG, angepasst per 18. Oktober 2020.

## 3. Schutzmassnahmen

Schulen gelten als «öffentlich zugängliche Einrichtungen» und haben deshalb ein Schutzkonzept zu erarbeiten. Das Schutzkonzept der Schule Gommiswald gilt für alle Mitarbeitende der Schule (Lehrpersonen, Mittagstisch, Musikschule, schulergänzende Betreuung, Hausaufgabenhilfe, etc.) und gründet auf folgenden Grundsätzen:

- Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften einhalten
- Wenn eine Ansteckung erfolgt – Rückverfolgung gewährleisten (siehe Punkt 5. Contact Tracing)

Wichtigste Grundregeln für alle Personen, die im Schulhaus verkehren:

- **regelmässiges und häufiges Händewaschen oder Desinfizieren**
- **Verzicht auf Händeschütteln und weitere Kontaktbegrüssungen**
- **in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen**
- **1.5 Meter Abstand (unter Erwachsenen, Kind - Erwachsene)**
- **Räume korrekt lüften**
- **bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben**
- **Maskenpflicht für alle erwachsenen Personen (Lehr- und Verwaltungspersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) in allen Innenräumen.**
- **Maskenpflicht auf der Oberstufe (SuS und Erwachsene) in allen Innenräumen**

Das bedeutet für die Schule Gommiswald konkret:

- Für Erwachsene (Lehr- und Verwaltungspersonal einschliesslich Hausdienst, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) gilt in allen Innenräumen eine generelle Maskenpflicht. (siehe Weisungen Ziff. III).
- Auf der Oberstufe gilt ab dem 2. November 2020 gemäss den Weisungen des Bildungsrats eine generelle Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen
- In den Teamzimmern halten sich mit genügend Abstand höchstens 5 Personen auf.
- An sensiblen Punkten (Schulhaus- und Klassenzimmereingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) stehen Handhygienestationen zu Verfügung (Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern oder Händedesinfektionsmittel). Kinder benutzen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel.
- Oberflächen sind in regelmässigen Abständen zu reinigen.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig, richtig und ausgiebig gelüftet. In den Unterrichtsräumen wird nach jeder Schulstunde falls möglich quergelüftet oder es werden mindestens zwei Fenster geöffnet. Ein dauernder Durchzug soll jedoch vermieden werden. (siehe auch: <https://schulen-lueften.ch/de>).

### a. Maskenpflicht

Ab dem 2. November gilt eine generelle Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe, sowie deren Lehrpersonen in allen Innenräumen des Schulgebäudes. In den Aussenbereichen des Schulareals - etwa in den Pausen - müssen keine Masken getragen werden.

Alle Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren sind zudem verpflichtet in den Bussen des öffentlichen Verkehrs, sowie den Schulbussen eine Maske zu tragen.

Im Kindergarten und der Primarschule gilt ab dem 25. Januar 2021 für alle Erwachsenen eine generelle Maskenpflicht in allen Innenräumen. Im Unterricht darf die Maske kurzzeitig abgelegt werden, wenn der Unterrichtsinhalt dies erfordert. Der Abstandsregel gilt es dann besondere Beachtung zu schenken.

Die Schule Gommiswald stellt allen Mitarbeitenden und den Schülerinnen und Schülern Gesichtsmasken zur Verfügung. Den Schülerinnen und Schülern steht es frei, im Unterricht eine privat beschaffte Maske zu tragen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Rückvergütung der privaten Beschaffungskosten.

## **b. Unterricht**

Mit der Verschärfung der Massnahmen per 2. November 2020 sind auch einzelne Fachbereiche von Einschränkungen betroffen:

Singen	<p>Kindergarten/Primarschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Singen in grossen Räumen mit mehr Abstand oder wenn möglich im Freien</li> <li>• Singen max. 15 Minuten und dann den Raum gut lüften</li> </ul> <p>Oberstufe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Singen ist verboten</li> </ul>
Musizieren und musikalische Erziehung	<p>Es gelten sinngemäss die Weisungen für die Musikschulen unter Punkt f) dieses Konzepts.</p> <p>Rhythmik und Tanz :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Körperkontakt ist zu vermeiden. Das Einhalten der Abstandsregeln ist zu kleinen Kindern kaum möglich, jedoch anzustreben.</li> <li>• Es sind genügend grosse Räume zu wählen, die auch die Einhaltung der Distanzregeln bei Bewegung erlauben</li> </ul>
Sport	<p>Kindergarten/Primarschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Empfehlung: Verzicht auf Sportaktivitäten mit Körperkontakt</li> <li>• Sportunterricht nach Möglichkeit ins Freie verschieben (besonders Zyklus 2)</li> </ul> <p>Oberstufe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Sportunterricht auf der Oberstufe findet in Halbklassen und unter Wahrung der Abstandsregeln statt (kein Körperkontakt auch während der Schulstunden)</li> </ul>
WAH (OS)	<p>Die Schülerinnen und Schüler können die Gesichtsmaske abnehmen, sobald sie zur Nahrungsaufnahme am Tisch sitzen. Die Gruppengrösse je Tisch beträgt höchstens vier Personen</p>

## **c. Pausenplatz und Verkehrswege im Schulhaus**

Um die Ballung von Schülerinnen und Schülern vor und im Schulhaus möglichst zu vermeiden, werden folgende Massnahmen beibehalten:

### **Kindergarten:**

- Die Lehrpersonen betreuen die Kinder beim Eintreffen und beim Verlassen des Kindergartens wie bis anhin.

### **Primarstufe und Oberstufe:**

- Schulbeginn: Um grössere Ansammlungen von Kindern vor dem Schulhauseingang zu vermeiden, können die Schülerinnen und Schüler das Schulhaus 15 Minuten vor dem offiziellen Schulbeginn betreten und ins Klassenzimmer gehen.

- Schulschluss: gemäss Stundenplan; die Lehrpersonen achten darauf, dass allzu grosse Ansammlungen von Kindern in den Gängen vermieden werden.
- Die Aufteilung des Pausenrayons zwischen Primar- und Oberstufe Gommiswald wird beibehalten.

#### **Oberstufe:**

- Gestaffelte Pausen:

	Vormittag	Nachmittag
1. Stufe	09.40 - 10.00	15.50 - 16.00
2. Stufe	09.45 - 10.05	15.55 - 16.05
3. Stufe	09.50 - 10.10	16.00 - 16.10

#### **d. Schulanlässe, Veranstaltungen**

An schulischen Veranstaltungen (Informations- und Elternabende, Aufführungen usw.) gilt die Maskenpflicht. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind u.a. jene Personen, welche an einer Veranstaltung eine besondere Rolle übernehmen, z.B. Referenten (siehe Art. 6 II. Nachtrag zur Vollzugsordnung zur eidgenössischen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie).

Bis zu den Frühlingsferien mit Beginn am 10. April 2021 sind Lager, Skitage, Schulreisen, Museumsbesuche, Besuche der RDZ und weitere besondere Unterrichtsveranstaltungen in der Volksschule des Kantons St. Gallen verboten. Dazu gehören auch Aufführungen der Musikschule vor Publikum. Möglich bleiben Exkursionen innerhalb des ordentlichen Stundenplans und innerhalb des Gemeindegebietes. Auf eine Durchmischung von Klassen und auf die Nutzung des öffentlichen Verkehrs ist möglichst zu verzichten. Alle Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Berufswahlvorbereitung sind uneingeschränkt möglich. Schwimmunterricht im Rahmen des Sportunterrichts ist im Hallenbad ausserhalb des Gemeindegebietes weiterhin möglich.

Die Durchführung von Veranstaltungen ist bis 28. Februar 2021 verboten. Vorbehalten bleibt die epidemiologische Entwicklung. Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Teamsitzungen, Berufsmentorat sind grundsätzlich erlaubt. Auf Präsenzsitzungen soll möglichst verzichtet werden. Es gilt die Befolgung des Schutzkonzeptes und Maskenpflicht. Teamweiterbildungen mit externen Anbietern fallen in die Kategorie der Veranstaltungen und sind verboten. Ebenso bleibt die Durchführung informeller Anlässe mit Lehrpersonen (Apéros, Essen etc.) verboten

Wenn Veranstaltungen durch externe Anbieter in Schulen durchgeführt werden, also die Schule Räumlichkeiten dazu vermietet, handelt es sich um die Veranstaltung und nicht um den Schulbetrieb. Hier gelten demnach die Schutzmassnahmen der Veranstaltung bzw. direkt die bundesrätliche Maskenpflicht nach der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

#### **e. Elternkontakte**

Elterngespräche mit Lehrpersonen oder anderem Schulpersonal können unter Einhaltung von Hygiene- und Schutzmassnahmen stattfinden. Es sind Masken zu tragen. Den Entscheid, ob ein Beurteilungsgespräch die Anwesenheit der Eltern und weiteren Beteiligten erfordert, liegt bei der Klassenlehrperson. Hier gilt: so viele Gespräch wie möglich telefonisch/digital durchführen, so wenig vor Ort wie nötig.

Telefonisch oder digital durchgeführte Elterngespräche können nach Bedarf protokolliert und anschliessend der Eltern zur Unterschrift vorgelegt werden.

Allgemeine Besuchstage und Unterrichtsbesuche durch Erziehungsberechtigte werden ausgesetzt. (vgl. Ziff. IV, Bst. d der Weisungen).

Die Eltern werden mit Plakaten an den Eingangstüren angewiesen, die Schulhäuser nur noch mit einem vorgängigen Termin zu betreten.

#### **f. Erkrankung / Informationspflicht**

Grundsätzlich gilt: Wer sich krank fühlt (insbesondere bei Husten, Halsweh, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen oder plötzlichem Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns), muss zu Hause bleiben, den Hausarzt kontaktieren und die Empfehlungen des BAG zur Selbst-Isolation befolgen.

Als Orientierungshilfe für Schulkinder gelten die Merkblätter der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz für den [Zyklus 1 und 2](#), sowie den [Zyklus 3](#).

Wichtig: Abweichend zum Merkblatt Zyklus 3 braucht es im Kanton St.Gallen nach einem positiven Testergebnis keinen Entscheid des Kantonsarztes, damit der Schulbesuch wieder möglich ist. Wenn die 10 Tage Isolation abgelaufen sind und der Allgemeinzustand gut ist, darf die/der Jugendliche wieder in die Schule.

Die Schule Gommiswald verzichtet entgegen der Empfehlung des AVS auf die Anschaffung von kontaktlosen Fieberthermometern. Bei Unwohlsein von Kindern werden wie bis anhin die Eltern kontaktiert und das Kind wird in der Schule abgeholt. Jedes weitere Vorgehen liegt im Zuständigkeitsbereich der Eltern.

Die Eltern sind dazu angehalten, einen positiven Befund oder eine verordnete Quarantäne der Lehrperson zu melden. Diese informiert die zuständige Schulleitung.

#### **g. Schulergänzende Betreuung**

Es gelten die gleichen Prinzipien wie im Schulbetrieb. Zusätzlich dazu ist folgendes zu beachten:

- Kein Essen und Trinken teilen
- Keine Essensselbstbedienung, keine eigene Besteckbedienung
- Essensausgabe nur mit Maske

Bis auf Weiteres kann der Mittagstisch nicht im Tertianum Ramendingen stattfinden und das Essen wird in die Schulräumlichkeiten geliefert.

#### **h. Musikschule**

Wie einleitend erwähnt, gilt dieses Schutzkonzept auch für den Bereich der Musikschule. Auf eine Wiederholung aller Massnahmen wird an dieser Stelle verzichtet. Gestützt auf das Rahmenschutzkonzept des Verbands der Musikschulen Schweiz gelten zusätzlich für die Musikschule folgende Regelungen:

- Räume sind für alle Unterrichtseinheiten in der entsprechenden Grösse zu wählen (Richtwert: min. 4m<sup>2</sup>/Person). Für Unterrichtsangebote wie Gesang (Einzelunterricht), Blasinstrumente und Musik und Bewegung sind dringlichst zusätzliche Angebote einzuhalten und sie können nur in grösseren Räumen durchgeführt werden.
- Ausgenommen von der generellen Maskenpflicht für die oben beschriebenen Personen in den Innenräumen sind dadurch erschwerte oder verunmöglichte Unterrichtsaktivitäten (Blasinstrumente). Voraussetzung dazu ist die Einhaltung eines zusätzlichen Abstands in grossen Räumlichkeiten mit guter Lüftung.
- Gegenstände und Instrumente, die während des Tages von mehreren Personen verwendet werden, sind mit geeigneten Mittel nach jeder Lektion zu reinigen. Bei Instrumenten, die

dadurch Schaden nehmen könnten (z.B. Klaviere und Flügel) sollen vor und nach dem Gebrauch die Hände gewaschen werden.

- Beim Unterricht mit Blasinstrumenten ist die Distanz von min. 1.5m seitlich und 2m nach vorne einzuhalten, bzw. mit der Anwendung von weiteren Schutzmassnahmen (Masken, Trennwände) unbedingt auszugleichen. Das Kondenswasser aus Blasinstrumenten muss mit Einwegtüchern aufgefangen und in geschlossenen Behälter entsorgt werden.
- Der Einzelunterricht im Fach Gesang darf stattfinden. Aktivitäten mit Gesang mit 2 oder mehr Teilnehmenden, Singkreise und Chöre sind unabhängig der Schulstufe untersagt.
- Erlaubt sind nur Gruppen- und Ensembleunterricht, Kurse und Proben mit beliebig vielen Lernenden unter 16 Jahren und maximal fünf anwesenden Personen ab 16 Jahren (einschliesslich der Lehr- oder Leitungsperson), in denen nicht gesungen wird.

#### **4. Vorgaben für die Hauswartung**

Mit dem Lockdown und der nachfolgenden Wiederaufnahmen des Präsenzunterrichts wurden einige Abläufe und Einrichtungen im Bereich der Hauswarte und ihren Mitarbeitenden abgeändert und ausgebaut.

- Aktuelle Hände-Waschen-Plakate hängen in den Toiletten
- Die [aktuellen Plakate](#) des AVS hängen in allen Schulhäusern
- Es werden ausschliesslich Papier-Einweg-Trocknungstücher verwendet
- Die Kübel werden mit Plastiksäcken ausgelegt und diese werden nun häufiger mitentsorgt.
- Die Hauswarte weisen ihr Personal daraufhin, bei Reinigungsarbeiten ausnahmslos Handschuhe anzuziehen.
- Standardmässig werden Türgriffen, Handläufen und Lichtschaltern in den Schulzimmern, mindestens einmal pro Tag gereinigt.
- Desinfektionsmittel und Schutzmasken sind bei den Hauswarten zu beziehen
- Die Pausenräume sind so eingerichtet, dass die Abstände eingehalten werden können.
- In den Teamzimmern werden Desinfektionsdispenser aufgestellt. Diese sind mobil und können ebenfalls für Anlässe (z.B. Elternabende) genutzt werden.
- Beim Schulbusfahren gilt für erwachsene Personen auf dem Beifahrersitz eine Maskenpflicht. Dem Schulbusfahrer wird ein Tragen der Maske empfohlen (analog ÖV).

#### **5. Contact Tracing in obligatorischen Schulen**

Die Schliessung einer Schulklasse oder einer ganzen Schule beim Auftreten von mindestens 2 oder mehr bestätigten Coronainfektionen von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder anderen Mitarbeitenden in der Schule erfolgt nur in Absprache mit dem Kantonsarztamt. Es gilt das [Merkblatt](#) zum Contact-Tracing vom 26. August 2020.

##### **a. Kontaktadressen für obligatorische Schulen**

In Bezug auf eine COVID-19-Infektion wenden sich Schulleitungen/Rektorat direkt ans Kantonsarztamt.

Das Kantonsarztamt ist immer über die E-Mail-Adresse [info.kantonsarztamt@sg.ch](mailto:info.kantonsarztamt@sg.ch) erreichbar. Nach einer Kontaktnahme erfolgt ein Rückruf. Die Notfallärzte sind ebenfalls eine Kontaktmöglichkeit, um die weiteren Schritte zu besprechen.